

FAQ zur Meldepflicht nach „KWKG*) 2016“

1. Um was geht es bei dieser „Letztverbrauchs-Meldung“?

§19(2) StromNEV regelt individuelle Netzentgelte und deren Finanzierung durch ein Umlageverfahren, für dessen Abwicklung auf das KWKG 2016 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) verwiesen wird. Für die Reduzierung der §19(2)-StromNEV-Umlage für den Strombezug über 1.000.000 kWh/a ist seit 2016 der vom Letztverbraucher selbstverbraachte Strom relevant. Um in die reduzierte Letztverbrauchs-kategorie B' eingruppiert zu werden, ist die Bestätigung des Letztverbrauchers erforderlich, dass entweder der gesamte Strombezug an der Abnahmestelle selbst verbraucht wird, oder – falls dies nicht der Fall ist - welcher Anteil vom Gesamtverbrauch (über die Entnahmestelle geflossene Energiemenge) selbst verbraucht wurde. Dies ist dem Netzbetreiber schriftlich bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.

2. Was ist zu melden?

Es ist die Bestätigung des Letztverbrauchers erforderlich, ob der gesamte Strombezug selbst verbraucht oder welche Menge an Dritte weitergegeben wurde. Die Angabe der an Dritte weitergeleiteten Verbrauchsmenge muss auf tatsächlichen Messwerten zum 31.12. des betreffenden Jahres basieren (§33 Mess- und Eichgesetz – MessEG). (Geringfügige Stromverbräuche Dritter / Messung und Schätzung – siehe Gesetzestext weiter unten).

3. Wo sind die aktuellen Umlagesätze veröffentlicht?

Die netzseitigen Umlagen finden Sie im Preisblatt 5 der veröffentlichten Netzentgelte –siehe auch Frage 10.

4. Wie kann ich die Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber vornehmen?

Hierfür kann das von uns veröffentlichte Mitteilungsformular verwendet werden. Dieses ist möglichst bis 31. Januar, spätestens bis 31. März des Folgejahres bei uns einzureichen.

5. Was passiert, wenn ich nicht reagiere?

Wenn uns keine bzw. eine nicht fristgerecht (d. h. bis 31. März des Folgejahres) eingegangene Bestätigung vorliegt, sind wir gemäß § 26 Abs. 2 KWKG gezwungen, den gesamten Stromverbrauch Ihrer Abnahmestelle mit den höheren Umlagesätzen der Letztverbraucher-kategorie A' abzurechnen. Für das Jahr 2023 haben wir zunächst für sämtliche Kilowattstunden den Umlagesatz nach Letztverbrauchs-kategorie A' abgerechnet. Nach Vorliegen Ihrer Meldung erhalten Sie bzw. Ihr Lieferant den Differenzbetrag zu Kategorie B' zurückerstattet. (Umlagesätze 2023 siehe Frage 10.).

6. Über den Zählpunkt wird nicht nur unsere Gesellschaft, sondern auch eine Schwes-tergesellschaft versorgt. Kann ich dann die gesamte Energiemenge als Selbstverbrauch angeben?

Nein. Das KWKG 2016 hebt eindeutig auf den Selbstverbrauch der gleichen juristischen Person ab. Der Verbrauch jeder juristisch eigenständigen Geschäftseinheit darüber hinaus stellt den Verbrauch eines Dritten dar. Dies bedeutet z. B., dass der Verbrauch von zwei GmbHs, auch wenn sie die gleichen Eigentümer und gleichen Geschäftsführer haben, voneinander getrennt betrachtet werden muss. Es darf nur der Verbrauch der Gesellschaft angegeben werden, auf die die Stromrechnung an dieser Entnahmestelle lautet. Wenn die zweite GmbH (also ein Dritter) die Voraussetzungen ebenfalls erfüllt und diese uns fristgerecht mitteilt, so können dessen Umlagen ebenfalls entsprechend reduziert werden (zusätzliche Sockelmenge von 1.000.000. kWh/a nach Kategorie A').

7. Warum muss ich als Endverbraucher reagieren, die Netzentgelte bezahlt doch mein Lieferant?

Der § 26 des KWKG 2016 des aktuellen KWKG bezieht sich ausdrücklich auf den Letztverbraucher. Letztverbraucher im Sinne des KWKG ist nach § 2 KWKG jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Außerdem kennt der Lieferant u. U. nachgelagerte Endkunden nicht, die auch über die Entnahmestelle (Marktlokation) versorgt werden, ebenso wenig deren Verbrauch.

8. Kann ich meinen Stromlieferanten mit der Rückmeldung beauftragen?

Auch der Lieferant oder ein Dienstleister kann unter Vorlage einer von Ihnen erteilten Vollmacht die Meldung in Ihrem Namen übernehmen.

9. Bis wann muss ich spätestens rückmelden?

Die Bestätigung benötigen wir zukünftig jährlich bis 31. Januar, spätestens jedoch entsprechend der gesetzlichen Vorgabe bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr. Der Eingang der Mitteilung bei uns ist ausschlaggebend.

Sie können uns die Vorlage auch gerne per Mail oder Fax zusenden:

E-Mail: netznutzung@netze-odr.de

Fax: +49 7961 9336-651480

10. Um wieviel reduzieren sich die Netz-Umlagen?

Wenn die gesetzlich geforderten Voraussetzungen an dieser Abnahmestelle erfüllt sind, reduziert sich für den Verbrauch über 1.000.000 kWh im Jahr 2023 die §19(2)-StromNEV-Umlage von 0,417 Cent/kWh (Endverbrauchs-kategorie A') auf 0,050 Cent/kWh (Endverbrauchs-kategorie B').

Die übrigen Netzumlagen (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage sowie Umlage für Abschaltbare Lasten) sind mengenunabhängig. Es gelten die jeweils von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten und von uns veröffentlichten Umlagesätze, die sich i.d.R. jährlich ändern. Obige Angaben verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer.

11. Was bedeutet in diesem Zusammenhang Abnahmestelle? Was kann ich mir darunter vorstellen?

Firmengelände werden in der Regel immer nur über einen Zählpunkt versorgt, auch wenn mehrere Zähler vorhanden sind. Sie bekommen dann auch nur eine Rechnung. In Ausnahmefällen (z. B. wenn Sie über zwei Entnahmepunkte mit unterschiedlicher Anschlussspannung versorgt werden) erhalten Sie mehr als eine Rechnung. Unter der Voraussetzung, dass es sich dann bei ihrem Firmengelände um ein in sich geschlossenes Betriebsgelände mit einem zusammenhängenden Elektrizitätsnetz handelt, können die Strombezüge zur Ermittlung und Abrechnung der gesetzlichen Umlagen (**und nur dafür**) zusammengefasst werden. Eine galvanische Verbindung ist für diese Anwendung nicht erforderlich.

12. Ist von diesen Regelungen nur die KWKG-Umlage betroffen?

Nein. Diese Regelung betrifft seit 2019 nur noch die § 19(2)-StromNEV-Umlage. Die übrigen Netzumlagen (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage sowie Umlage für Abschaltbare Lasten) sind mengenunabhängig und werden ab 2023 durch das neue Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) geregelt.

Aus diesem Grund müssen Sie uns die Bestätigung auch zukommen lassen, wenn in Ihrem Fall die KWKG-Umlage durch den Übertragungsnetzbetreiber transnet bw GmbH abgerechnet wird (Besondere Ausgleichsregelung „BesAR“).

13. Kann die weitergeleitete Menge geschätzt werden?

Die weitergeleitete Strommenge muss mess- und eichrechtskonform gemessen werden. Eine Schätzung ist nur in wenigen Ausnahmefällen gem. §46 EnFG zulässig. Siehe hierzu auch:

- [Leitfaden Messen und Schätzen der Bundesnetzagentur](#)
- [Gemeinsames Grundverständnis der ÜNB zu Messen und Schätzen](#)

Auszug aus Preisblatt 2023 „Zuschläge aufgrund gesetzlicher Umlagemechanismen“

Endverbrauchskategorien	§19(2) StromNEV 2) netto (brutto) Ct/kWh
Endverbrauchskategorie A' für die ersten 1.000.000 kWh je Jahr und Abnahmestelle	0,417 (0,4962)
Endverbrauchskategorie B' für den 1.000.000 kWh übersteigenden Jahresverbrauch	0,050 (0,0595)

Die Bruttopreise in Klammern enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Gesamtes Preisblatt siehe

https://www.netze-odr.de/fileadmin/Netze-ODR/Dokumente/Unternehmen/Veroeffentlichungen/Netzentgelte/Netzentgelte_Strom_2023.pdf

--> Preisblatt 5

Auszug aus den Gesetzes- und Verordnungstexten

Angaben ohne Gewähr - - Maßgeblich ist der im Bundesanzeiger veröffentlichte Text

Unterstreichungen im Gesetzestext durch Netze ODR

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/>

Auszug aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der Fassung vom 20.07.2022

§ 19 Sonderformen der Netznutzung

...

(4) ... Die Kosten nach den Sätzen 13 und 14 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Die §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie § 27b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 15 entsprechend anzuwenden. ...

...

Auszug aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in der Fassung vom 17.12.2018

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,

...

17. „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,

....

Auszug aus dem KWKG 2016 in der am 31.12.2021 gültigen Fassung

§ 26 Umlage der Kosten

(1) Netzbetreiber sind berechtigt, die KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 3 bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen. Netzbetreiber müssen für die Zuschlagzahlungen getrennte Konten führen; § 6b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, darf sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,04 Cent je Kilowattstunde erhöhen.

Sind Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in

der jeweils geltenden Fassung übersteigen, so darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden Lieferungen höchstens um 0,03 Cent je Kilowattstunde erhöhen.

Letztverbraucher, die die Begünstigung der Sätze 1 und 2 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Fall des Satzes 2 das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.

...

Auszug aus dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in der Fassung vom 20.12.2022, gültig ab 01.01.2023)

§ 45 Geringfügige Stromverbräuche Dritter

Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie

1. geringfügig sind,
2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und
3. verbraucht werden
 - a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
 - b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

§ 46 Messung und Schätzung

(1) Strommengen, für die Umlagen zu zahlen sind, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Wenn für Strommengen nur anteilige oder keine Umlagen zu zahlen sind, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung einer Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.

(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn

1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz geltend gemacht wird oder
2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 sind die jeweiligen Strommengen durch eine Schätzung abzugrenzen. Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbarer Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlagen gezahlt werden als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Anforderung nach Satz 3 ist insbesondere erfüllt, wenn bei den jeweiligen voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher Umlagenhöhe zur Bestimmung der Strommenge, für die im Vergleich der höchste Umlagesatz anzuwenden ist, die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert wird.

(4) Erfolgt eine Schätzung nach Absatz 3, muss die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 um die folgenden Angaben ergänzt werden:

1. die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,
2. die Höhe des jeweiligen Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,
3. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,
4. die Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen,
5. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist, und
6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Sind die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu tätigen Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unververtretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der nach Satz 1 Nummer 1 angegebenen Strommengen. Die Netzbetreiber können auf eine Übermittlung der Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Rahmen der Mitteilung nach § 52 verzichten; dabei bleibt eine Nacherhebung unbenommen.

(5) Bei der Berechnung der aus dem Netz entnommenen und selbst verbrauchten Strommengen darf unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils volle oder verringerte Umlagen zu zahlen sind, Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Netzentnahme und

des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe der aggregierten Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Wenn in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe der aggregierten Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

...

§ 52 Netznutzer

...

(2) Netznutzer, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Verringerung der Umlagen folgenden Kalenderjahres mitteilen:

1. die Entnahmestellen, an denen Netzentnahmen mit verringerten Umlagen anfallen,
2. die Letztverbraucher, zu deren Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt,
3. den Grund, weshalb die Umlagen verringert sind, und
4. die aus dem Netz entnommenen Strommengen jeweils aufgeschlüsselt nach den Entnahmestellen, Letztverbrauchern und Gründen nach den Nummern 1 bis 3.

...